

# RS OGH 2004/1/13 5Ob242/03d, 4Ob78/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2004

## Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1312

ABGB §1325 E3

## Rechtssatz

Ein Vorteilsausgleich "erlittener" Schmerzen gegen "ersparte" Schmerzen kann überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn bei der Beurteilung der "Vor- und Nachteile" in Form von Schmerzzuständen von zwei vergleichbaren körperlichen Zuständen ausgegangen werden kann. Nur in dem Fall könnte geprüft werden, ob bei dem, durch das schädigende Ereignis verursachten "Endzustand" auch anrechenbare "Vorteile" entstanden sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 242/03d  
Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 242/03d
- 4 Ob 78/08m  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 78/08m  
Auch; Beisatz: In dieser Entscheidung wurde offen gelassen, ob ein „vergleichbarer Endzustand“ erforderlich sei, weil der Fall über das rechtmäßige Alternativverhalten gelöst wurde. (T1); Veröff: SZ 2008/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118821

## Im RIS seit

12.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>